

Geschäftsnummer

[REDACTED]

Verkündet am: 26.08.2009

[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle

(SIEGEL)

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Kläger,

Proz.-Bev.:

[REDACTED]

gegen

das Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen,  
Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden

Beklagter,

wegen Rechts der freien Berufe

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 2. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. August 2009 für Recht erkannt:

20091007 [REDACTED]

sprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein nach den vorstehenden Vorschriften Vertretungsberechtigter kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen als Bevollmächtigte nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer wenn sie Beschäftigte eines Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) sind oder wenn sie eine Behörde nach Maßgabe des dritten Absatzes vertreten, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgeschichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Darmstadt**  
**Julius-Reiber-Straße 37**  
**64293 Darmstadt**  
**(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)**

zu stellen.

Der Antrag kann auch auf elektronischem Weg gestellt werden, wenn er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Stellung des Antrags über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter [www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de](http://www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de).

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung erfolgt, beim

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. **Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.**

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

In Abgabenangelegenheiten sind auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, als Bevollmächtigte zugelassen.

Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sind darüber hinaus für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Weiterhin sind Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten sind auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Außerdem sind juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden vorstehenden Absätzen bezeichneten Organisationen stehen, als Bevollmächtigte zugelassen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisationen und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder ent-

17 Abs. 3 HASG bestimmt, dass die Mitglieder der Beklagten zu beruflichen Fortbildung verpflichtet sind und es sich hierbei um eine Berufspflicht handelt. Nach § 18 Abs. 1 HASG führt die schuldhafte Verletzung von Berufspflichten und damit auch der Fortbildungspflicht zu einem förmlichen Berufsordnungsverfahren, wie im vorliegenden Fall. Nach § 18 Abs. 6 HASG kann die Verletzung von Berufspflichten mit verschiedenen Sanktionen, so u. a. mit einer Geldauflage bis zu 25.000 € sanktioniert werden.

Nach § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Beklagten entscheidet der Ehrenausschuss in einem förmlichen Verfahren, auf das das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung findet, über die Feststellung einer Berufspflichtverletzung und deren Sanktionierung. Die Durchführung dieses Verfahrens durch den Ehrenausschuss begegnet seitens des Gerichts keinerlei Beanstandungen. Entgegen dem Rechtsvortrag des Klägers ist der Ehrenausschuss auch nicht von unzutreffenden Tatsachen ausgegangen.

Die verhängte Sanktion, Verweis mit einer Geldauflage von 3.000,- €, ist als eine verhältnismäßig milde Sanktion anzusehen. Die verhängte Geldauflage bewegt sich am unteren Ende des gesetzlichen Rahmens welcher der Beklagten zur Verfügung steht.

Im Übrigen verweist das Gericht auf die Ausführungen des streitgegenständlichen Bescheides, den des sich zu Eigen macht (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils und die Abwendungsbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

(08.10.)

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

dem der Nachweis spätestens hätte erbracht sein müssen, gewährt. Gegen diese durch die Fortbildungsordnung der Beklagten näher konkretisierte gesetzliche Pflicht zur beruflichen Fortbildung hat der Kläger verstoßen, da er die entsprechenden Fortbildungspunkte auch bis zum Ablauf der Nachfrist nicht nachgewiesen hatte. Da der Kläger hierfür keine triftigen Gründe geltend zu machen vermochte, ist auch von einem schuldhaften Verstoß gegen eine Berufspflicht auszugehen.

Es bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die in § 17 Abs. 3 HASG und der Fortbildungsordnung der Beklagten normierte Verpflichtung ihrer Mitglieder zur beruflichen Fortbildung. Der hierin liegende Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG auf der Ebene der Berufsausübungsregelung ist zulässig, da er durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt ist. Auch ist der Eingriff in jeder Hinsicht verhältnismäßig. Aufgrund der Berufsaufgaben, die Architekten nach § 2 HASG zugewiesen sind, besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass diese sich kontinuierlich beruflich fortbilden, und dass die Beklagte als zur Überwachung der Berufspflichten von Gesetzeswegen zuständige Institution auch entsprechende Nachweise über die Erfüllung dieser Berufspflicht durchsetzen kann. Die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung dient der Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards der Architekten- und Stadtplaner und steht somit auch im Interesse ihrer Auftraggeber sowie der Allgemeinheit. Die mit der Fortbildungsverpflichtung verbundene Beschwer ist sowohl in zeitlicher als auch in finanzieller Hinsicht nur von einem so geringeren Umfang, dass sie mit Rücksicht auf die damit verfolgten Ziele in keiner Weise unverhältnismäßig ist.

Die der Hauptsatzung der Beklagten als deren Anlage beigefügte Fortbildungsordnung beruht auch auf einer hinreichenden gesetzlichen Ermächtigung. Nach der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitstheorie (BVerfG 49, 89; 61, 275; 70, 281; 80, 132) muss der Gesetzgeber im Bereich der Grundrechtsausübung alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen und darf diese nicht dem Ordnungs- oder Satzungsgeber überlassen. Der Hessische Landesgesetzgeber hat im Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz alle wesentlichen Entscheidungen im Bezug auf die hier betroffene Verpflichtung der Mitglieder der Beklagten zu beruflichen Fortbildung geregelt. So ist zunächst in §

gelung im § 12 Abs. 4 Satz 2 HASG zu verweisen. Sofern die Hauptsatzung der Beklagten nämlich keine Regelung bezüglich des Inkrafttretens enthielte, wäre auch dies unschädlich, da für diesen Fall eine gesetzliche Regelung besteht. Der streitgegenständlichen Fortbildungsordnung der Beklagten kann auch nicht entgegengehalten werden, dass § 13 Abs. 2 HASG in der Fassung vom 23.05.2002 noch keine ausdrückliche Ermächtigung zum Erlass einer Fortbildungsordnung vorgesehen hat. Bereits zum damaligen Zeitpunkt bestand nämlich unzweifelhaft eine Berufspflicht der Mitglieder der Kammer zur Fortbildung. Auch wenn die gesetzlichen Regelungen zum damaligen Zeitpunkt noch keine ausdrückliche Ermächtigung zum Erlass einer Satzung entsprechenden Inhaltes vorgesehen haben, ergibt sich die Befugnis der Beklagten zum Erlass einer solchen bereits ganz allgemein aus der ihr eingeräumten gesetzlichen Satzungsautonomie, welche durch den Selbstverwaltungszweck begrenzt wird. Unstreitig gehört zu den Aufgaben der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen auch die Überwachung der den Mitgliedern obliegenden Berufspflichten. Diese Aufgabe kann die Beklagte jedoch nur dann wahrnehmen, wenn sie auch über ein entsprechendes Instrumentarium verfügt, solche Berufspflichten gegenüber ihren Mitgliedern effektiv durchzusetzen. Die nachfolgende Änderung des § 13 Abs. 2 HASG, der Einfügung durch Ziffer 6 (Erlass einer Fortbildungsordnung) hatte lediglich klarstellenden Charakter.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass seitens des Gerichts keinerlei Zweifel daran bestehen, dass die Fortbildungsordnung der Beklagten vom 17.12.2002 sowohl wirksam in Kraft getreten, als auch materiell rechtmäßig ist.

Ausgehend hiervon ist daher festzustellen, dass die in einem Berufsverzeichnis eingetragenen Mitglieder binnen 2 Kalenderjahren 32 Fortbildungspunkte erwerben und nachweisen müssen (§ 2 Abs. 1 und 3 Fortbildungsordnung). Dies ist durch die am 13.06.2005 von der Vertreterversammlung der Beklagten beschlossene Änderung der Fortbildungsordnung dahingehend modifiziert worden, dass die Mitglieder im Abrechnungszeitraum vom 01.07.2003 bis zum 30.06.2005 insgesamt 32 Fortbildungspunkte und danach in 3-jährigen Abrechnungszeiträumen jeweils 48 Fortbildungspunkte erwerben und nachweisen müssen. Bei Fortbildungsver säumnissen wird eine Nachfrist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, an

tigten über die einschlägigen Bestimmungen des Hessischen Architekten- und Stadtplangergesetzes. Nach § 8 Abs. 7 HASG ist das seitens des Klägers geltend gemachte Vorverfahren ausdrücklich ausgeschlossen. Gegen Entscheidungen der Beklagten ist unmittelbar der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Rechtsgrundlage für die streitgegenständliche Entscheidung der Beklagten ist § 18 Abs. 1 Satz 1 HASG in der Fassung vom 23.05.2002 (GVBl. I S.182), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 788). Danach wird die schuldhaft Verletzung der Berufspflichten in einem förmlichen Berufsordnungsverfahren (Ehrenverfahren) der Architekten- und Stadtplanerkammer geahndet. Die Berufspflichten der Kammerangehörigen bestimmen sich zunächst nach § 17 HASG. Nach Abs. 3 dieser Vorschrift in der hier maßgeblichen Fassung vor dem Änderungsgesetz vom 02.03.2005 (GVBl. I S. 134) unterliegen die Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer einer beruflichen Fortbildungspflicht. § 17 Abs. 3 Satz 2 HASG ermächtigt die Beklagte diesbezüglich weitere Bestimmungen zu erlassen, sofern dazu keine Rechtsverordnung ergangen ist. Soweit der Kläger aus dieser Bestimmung herleitet, dass eine rechtliche Verpflichtung zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung bestehe, stellt dies eine grobe Verkennung der Rechtslage dar. Die Vorschrift ermächtigt den Rechtsverordnungsgeber lediglich zum Erlass einer Rechtsverordnung. Eine Verpflichtung kann ihr nach ihrem klaren Wortlaut nicht entnommen werden. Daher ist die Beklagte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht gehindert entsprechende Regelungen in Form einer Fortbildungsordnung zu treffen. Dies ist durch die Fortbildungsordnung vom 17.12.2002 in rechtlich nicht zu beanstandender Weise geschehen. Die Fortbildungsordnung vom 17.12.2002 wurde als Anlage 1 zur Hauptsatzung der Beklagten beschlossen und gemeinsam mit der Hauptsatzung im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und am Tage nach der Veröffentlichung Inkraft gesetzt (Staatsanzeiger 2002 Seite 374, 378 ff.). Soweit der Kläger die Rechtsansicht vertritt, es fehle an einer ordnungsgemäßen Inkraftsetzung der Fortbildungsordnung ist dies unzutreffend. Bereits aus dem Charakter einer Anlage zur Hauptsatzung ergibt sich, dass die Fortbildungsordnung selbst keiner eigenständigen Inkraftsetzungsregelung bedarf, da insoweit die in der Hauptsatzung selbst getroffene Regelung bezüglich des Inkrafttretens auch auf die Fortbildungsordnung anzuwenden ist. Im Übrigen ist auf die Re-

Die Beklagte trägt vor, ein Vorverfahren sei nach § 8 Abs. 7 HASG nicht vorgesehen. Der Bescheid basiere auch auf einer hinreichenden Rechtsgrundlage. § 17 Abs. 3 HASG enthalte die Rechtspflicht zur Fortbildung und ermächtige die Beklagte entsprechende Regelungen zu treffen, soweit hierzu keine Rechtsverordnung ergehe. Durch § 13 Abs. 2 HASG werde die Beklagte ermächtigt durch Satzung, Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, zu regeln, wozu auch das „Weitere“ im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 HASG gehöre. Die Regelung der Fortbildungspflicht stelle eine Berufsausübungsregelung dar, die durch vernünftige Überlegungen des allgemeinen Wohls gerechtfertigt sei. Auch im Übrigen bestünden gegen den streitgegenständlichen Bescheid keine Bedenken. Die Höhe der Geldauflage bewege sich im unteren Bereich.

Mit Beschluss vom 13.07.2009 hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Darmstadt den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und den übrigen Inhalts der Gerichtsakte verwiesen. Ferner wird auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakte verwiesen. Die genannten Akten sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Der streitgegenständliche Bescheid der beklagten Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vom 13.03.2008 erweist sich als in jeder Hinsicht rechtmäßig und verletzt daher den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Soweit sich der Kläger bereits darauf beruft, es hätte ein Vorverfahren stattfinden müssen, beruht dieser Sachvortrag auf der offenkundigen rechtlichen Unkenntnis des Bevollmächt-

Am 21.01.2008 fand die mündliche Verhandlung vor dem Ehrenausschuss der Beklagten statt. Hierbei legte der Kläger dar, dass er von der Verpflichtung zum Nachweis von Fortbildungen nichts halte.

Mit Beschluss vom 10.10.2008 erteilte der Ehrenausschuss der Beklagten dem Kläger einen Verweis verbunden mit einer Geldauflage in Höhe von 3.000,- €.

Der Kläger hat am 11.04.2008 Klage erhoben.

Der Kläger trägt vor, der angefochtene Bescheid sei bereits rechtswidrig, weil kein Vorverfahren vorgesehen sei. Es fehle an einer hinreichenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Grundlage für eine Nachweispflicht der Fortbildung für den streitgegenständlichen Zeitraum 01.07.2003 bis 30.06.2005. Das Gesetz sehe zwar eine Fortbildungs- nicht aber Nachweispflicht vor. Aus § 17 Abs. 3 Satz 2 HASG ergebe sich auch, dass die Regelung der Fortbildungsordnung vorrangig durch Rechtsverordnung zu erfolgen habe. Gegen die Fortbildungsordnung sei im Übrigen einzuwenden, dass sie keinerlei Regelung zum Inkrafttreten enthalte. Sie sei daher nie in Geltung gesetzt worden. Die Regelungen der Fortbildungsordnung seien auch mit dem Prinzip des Gesetzesvorbehaltes unvereinbar, der eine Schranke für die Satzungsgebungskompetenz der Beklagten darstelle. Die Nachweispflicht mit den damit verbundenen Sanktionen berühre das Grundrecht der Klägerin aus Art. 12 GG. Die ausgesprochene Sanktion beruhe auf einer unzutreffenden Tatsachenfeststellung und sei auch unverhältnismäßig.

Der Kläger beantragt,

**den Bescheid der Beklagten vom 13.01.2008 (Az.: [REDACTED]) aufzuheben.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.**

## **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines Verweises des Ehrenausschusses der beklagten Kammer wegen Nichtnachweises der Erfüllung der Fortbildungspflichten aufgrund der satzungsgemäßen Bestimmungen der Beklagten.

Der Kläger ist Mitglied der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.

Die Mitglieder der Beklagten unterliegen einer Fortbildungspflicht. Die Vertreterversammlung der Beklagten beschloss am 17.12.2002 eine Fortbildungsordnung. Danach ist seit dem 01.07.2003 durch die Kammermitglieder ein Fortbildungsnachweis zu erbringen. Für den ersten Nachweiszeitraum vom 01.07.2003 bis zum 30.06.2005 waren von jedem Mitglied entsprechend den Bestimmungen der Fortbildungsordnung 32 Fortbildungspunkte nachzuweisen. Nach dem 30.06.2005 wurde den Mitgliedern, die ihre Fortbildungspunkte noch nicht nachgewiesen hatten, entsprechend den Bestimmungen der Fortbildungsordnung eine 1-jährige Nachfrist eingeräumt. Der Kläger kam auch innerhalb dieser Nachfrist seiner Nachweispflicht nicht nach.

Mit Schreiben vom 10.10.2006 wurde der Kläger auf die Durchführung eines berufsordnungsrechtlichen Verfahrens nach § 18 HASG hingewiesen. Hierauf erfolgte seitens des Klägers keine Reaktion.

Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Brüder-Grimm-Platz 1  
34117 Kassel

einzureichen.

